



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
16.10.2020 07:36

24833/2020

Erfurt, d. 14.10.2020

zum Themenkomplex  
"Kinderrechte"

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen / Aufnahme von Staatszielen, besonders Kinderrechten**

Sehr geehrte Damen und Herren des Verfassungsausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen zur Aufnahme von Staatszielen, besonders Kinderrechten gebeten. Dem kommen wir gerne nach. Den Fragenkatalog haben Sie bereits erhalten.

Wir freuen uns, dass diese Frage jetzt zu einer Anhörung im Verfassungsausschuss geworden ist und bedauern, dass für eine Stellungnahme so wenig Zeit eingeräumt wurde. Gerne hätten wir Ihnen eine unter mehr verbandlicher Beteiligung entstandene Stellungnahme vorgelegt.

Der Kinderschutzbund Thüringen begrüßt die geplante Veränderung der Verfassung, besonders des Artikels 19 außerordentlich. Seit vielen Jahren betont der Kinderschutzbund in den Ländern wie auch auf Bundesebene, die Kinderrechte ins Grundgesetz als auch in die Verfassungen aufzunehmen. Wir sehen darin eine Verbesserung in der rechtlichen Stellung junger Menschen und deren Belange. Diese werden in unserer Gesellschaft hinsichtlich der Meinungsbildung, auch beim Kinderschutz oder der Chancengleichheit oft nicht beachtet.

Zuletzt hat die Mitgliederversammlung des Kinderschutzbundes Thüringen 2014 die Forderung der Aufnahme der Kinderrechte in die Thüringer Verfassung bzw. deren Änderung bekräftigt und u.a. die Aufnahme des Vorrangs des Kindeswohls, des Beteiligungs- und Meinungsrechts und der gesellschaftlichen Teilhabe gefordert.

Thüringen hatte bereits bei Verabschiedung der Verfassung 1993 deutlich gemacht, dass den damaligen Abgeordneten die Kinderrechte wichtig sind. Der Artikel 19 enthält bis heute bereits Schutzrechte, Gleichstellungsrechte

**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon / Fax:

post@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

und den Gesundheitsaspekt. Im Vergleich mit Verfassungen anderer Länder war Thüringen also gut aufgestellt.

Dennoch hat sich die Gesellschaft entwickelt und damit auch verändert. Besonders die Frage der Beteiligung und Meinungsäußerung junger Menschen ist in den letzten Jahren aus mindestens zwei Aspekten in den Fokus der Politik sowie der Fachwelt als auch der gesamten Gesellschaft gerückt.

Einerseits ist diese Frage grundlegend für das Aufwachsen und agieren junger Menschen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Meinungsäußerung und Beteiligung sind wichtige Kulturwerkzeuge, um einen Platz in der Gesellschaft zu finden sowie sich an demokratischen Prozessen und gesellschaftlichen Vorhaben zu beteiligen. Menschen, die heute Unzufriedenheit äußern, verdeutlichen häufig das Gefühl, sich gesellschaftlich nicht beteiligt zu fühlen.

Andererseits ist Beteiligung und Mitsprache ein bedeutendes Kriterium im Kinderschutz. Wenn junge Menschen, die Missbrauch und Gewalt bspw. in öffentlichen Institutionen erfahren haben gefragt werden, wird in den Untersuchungen immer wieder deutlich, dass ihr Recht auf Beteiligung und Beschwerde nicht eingelöst wurde. Die Strukturen und häufig Machtverhältnisse verhinderten, dass sie ihre Sorgen, Kritik, Bedürfnisse oder Bedarfe äußern konnten. Zudem fehlte es oft an den Vertrauens- oder Bezugspersonen oder sie sind seitens der Erwachsenen nicht gehört oder es ist ihnen nicht geglaubt worden.

In diesem Sinne begrüßen wir sehr, dass der Vorschlag zur Änderung des Artikel 19 der Thüringer Verfassung das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt. Das Kindeswohl wird nach dem Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention als eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe angesehen, mit der alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen bei allen Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, diese zu beteiligen sind und deren Meinung zu berücksichtigen ist. Im Englischen wird die Bedeutung des Kindeswohls besser gerecht: „the best interest of the child“

Das Kindeswohl stellt die UN-Konvention im Übrigen, wenn es nötig ist, vor das Interesse Erwachsener! Auch das ist ein guter Grund, dieses in die Thüringer Verfassung aufzunehmen. Das Interesse von Kindern spielt damit nicht nur eine vordergründige Rolle bspw. bei der Trennung der Eltern, sondern auch mit Blick auf die nachhaltige, verantwortungsvolle und zukunftsgerichtete Entwicklung der Gesellschaft. Perspektivisch stärkt das die Zivilgesellschaft gegenüber Legislative, Exekutive und Judikative.

Es gilt also bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen wie privaten Bereich stets herauszufinden und mitzudenken, was dem Kindeswohl entspricht. Darunter subsumieren sich sowohl Schutz- als auch Förderrechte. Unter Schutzrechte subsumieren sich alle Bereiche, in denen junge Menschen Gewalt, Misshandlung und Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren können. Aber auch die Frage der Gestaltung von Teilhabe im digitalen Bereich stellt sich in heutiger Zeit als sehr brennendes Thema dar.

Förderrechte dienen besonders dem gesunden und gelingenden Aufwachsen in unserer Gesellschaft. Wie bereits angesprochen ist ein Kernthema die Frage nach Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen. Diese muss in den kommenden Jahren weiterentwickelt und vertieft werden. Diese findet bei Baumaßnahmen in einem Wohngebiet ebenso Anwendung, wie bei der Gestaltung von Verkehrswegen, der Entwicklung touristischer Infrastruktur oder bei der Aushandlung von Medienkonzepten für Schulen und andere Einrichtungen. Auch die Entwicklung von Standards oder Schutzkonzepten in der ambulanten- und stationären Jugendhilfe oder – ganz aktuell – der Frage der Entwicklung und Etablierung von Infektionsschutzkonzepten in Kita und Schule sind Beispiele.



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Mit der Landesstrategie Mitbestimmung hat das Land eine gute Grundlage. Diese gilt es nun in der Lebenswelt junger Menschen anzuwenden und zum Alltag werden zu lassen. Die Änderung der Verfassung ist eine unterstützende Maßnahme und besonders ein Zeichen in alle gesellschaftlichen Bereiche hinein, dass Kinderrechte wichtig und zu achten sind. Besonders geht es jedoch darum, dass Beteiligung kein Alibi ist. Beteiligung muss gelebt und geübt werden. Beteiligung bedeutet Veränderung auf beiden Seiten. Erwachsene müssen Angebote und im öffentlichen Raum besonders Strukturen schaffen, dass Beteiligung junger Menschen möglich wird. Junge Menschen müssen alters- und besonders entwicklungsgerechte Zugänge erhalten. Nicht jedes Schülerparlament ist da richtig. Es gilt neue Formen und Formate anzubieten und auszuprobieren. Ganz besonders bedeutet gelebte Beteiligung, eigene Denkprozesse und Verhaltensmuster zu verändern, die Raum für Ideen und Meinungen junger Menschen geben.

Es geht im Übrigen nicht darum, dass die Meinung und der Wunsch von Kindern 1 zu 1 umzusetzen ist. Es geht darum diese Meinungen zu hören, zu respektieren und in einem Aushandlungsprozess auf Augenhöhe zu berücksichtigen.

Wenn die Kinderrechte gestärkt werden, stärkt das auch die Rechte der Erziehungsberechtigten. Diese haben infolge des Verfassungsrangs stärkere Einforderungsrechte gegenüber öffentlichen Institutionen wie dem Jugendamt oder an anderen Stellen die Rechte ihrer Kinder besser berücksichtigt/umgesetzt werden müssen. Es geht nicht darum, den eigenständigen Rechtsstatus von Kindern gegen den Schutz des Systems Familie auszuspielen. Die Stabilisierung von Letzterem dient sehr grundlegend dem Wohlbefinden von Kindern. Erziehungsberechtigte bekommen nur dann aus ihrer Sicht vermeintlich negative Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung pro Kinderrechte zu spüren, wenn sie nicht im Sinne ihrer Schutz-, Fürsorge und Erziehungspflichten handeln, sodass der Staat eingreifen muss.

Nicht im Vorschlag und im Artikel 19 extra erwähnt, aber aus unserer Sicht ebenso wichtig, sind die Rechte auf gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit in der Bildung. Gerade bei letzterem hat das Land die Hoheit und Studien in Deutschland verdeutlichen seit vielen Jahren, dass die Herkunft der Kinder über deren Zukunft stark entscheidet. Politische Aufgabe und Anstrengung muss es sein, dass alle Kinder gleiche Bildungschancen haben. Darunter fällt das Bildungssystem durchlässiger für benachteiligte Kinder zu gestalten und zu verschlanken. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass Kinder aufgrund ihrer Herkunft nicht den mit ihren Ressourcen möglichen Bildungsabschluss erreichen.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und ungleichen Lebensverhältnissen bedarf es mehr Anstrengungen, Kinderarmut und Ungleichheit zu bekämpfen. Angemessene Lebensbedingungen, soziale Sicherheit und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen bilden die Grundlage für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft. Das gilt es für die Zukunft der Kinder zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
zu dem Themenkomplex Kinderrechte**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von  
Staatszielen  
- Drucksache 7/897 -

**- Fragenkatalog -**

1.	<p>Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?</p> <p>Ja, unsere langjährige Forderung, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen bzw. diese an die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen, bildet die Grundlage, um jegliches öffentliches Handeln auch vor dem Kriterium der Kinderrechte zu bewerten und zu bemessen.</p> <p>Kinderrechte in der Verfassung erhöhen die Legitimität, das Handeln in Verwaltungen und Einrichtungen, das junge Menschen betrifft, auf dieser Grundlage zu bewerten. Das Recht der Kinder erhält eine andere Bedeutung. Besonders wird das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt und damit „the best interest of the child“ wie es im englischen Ausdruck findet und weiter reicht. Das ist nicht nur eine Frage von körperlicher und geistiger Entwicklung sowie seelischer Gesundheit, sondern auch der gesellschaftlichen Beteiligung. Jungen Menschen wird auf diese Weise zugestanden, sich an der Aushandlung im eigenen Interesse und der Definition des „Kindeswohls“ zu beteiligen.</p>
----	--



2.	<p>Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder braucht es aus Ihrer Sicht (auch) Maßnahmen?</p> <p>Aus unserer Sicht braucht es stets auch Maßnahmen.</p> <p>Beispielhaft kann benannt werden, dass das Land Thüringen in den letzten Jahren bereits Anstrengungen unternommen hat, die Kinderrechte mehr zu würdigen. Besonders in Bezug auf Beteiligung und Mitsprache junger Menschen ist die Landesstrategie Mitbestimmung in einem breiten Beteiligungsprozess entwickelt worden. Doch alleine diese in den Gemeinden und Städten umzusetzen, ist aus unserer Sicht noch ein langer Weg.</p> <p>Kinder haben bislang keine rechtlich gesicherte gesellschaftliche Position, die ihnen Beteiligung auf Augenhöhe mit Erwachsenen ermöglicht. Tief sitzen die Handlungsformen und Denkmuster, Entscheidungen eher ohne Kinder und Jugendliche zu treffen, obwohl diese betroffen sind. In allen Fragen/Entscheidungen, die junge Menschen betreffen, müssen sie gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, die diesem Entwurf zugrunde liegt, beteiligt werden. Dem besten Interesse im Sinne der Kinder ist bei allen Entscheidungen, die auch sie betreffen, Vorrang zu gewähren. Wobei neben Beteiligungs- und Förderrechten naturgemäß auch die Schutzrechte wesentlich zu beachten sind.</p> <p>Zudem beobachten wir, dass allgemeine Abläufe in Verwaltung und Trägern bisher ohne junge Menschen gedacht und entwickelt worden sind. Es fehlen den Verantwortlichen die Ideen wie die Strukturen. Beteiligung muss gelebt und dafür eingeübt werden. Das macht sich aus unserer Sicht nicht von alleine. Ziel muss es sein, dass Beteiligungsformate und die Reflexion der Interessen von Kindern und Jugendlichen zur Routine wird.</p>
3.	<p>In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen einer verfassungsrechtlichen Besserstellung von Kindern und Jugendlichen gerecht?</p> <p>Aus unserer Sicht verbessert sich die Stellung junger Menschen in der Verfassung, eine Besserstellung gegenüber anderen Adressaten liegt aus unserer Sicht nicht vor. Besonders wird mit der Ergänzung betont, dass jungen Menschen Rechte zustehen, die bisher gesellschaftlich zu wenig Beachtung fanden. Damit wird also eher die Grundlage für den Ausgleich in der Gesellschaft geschaffen. Vielmehr sieht die UN-Kinderrechtskonvention sogar den Vorrang des Kindesinteresses vor. Und das aus gutem Grund: dass Gesellschaften dadurch zukunftsgewandter, nachhaltiger und verantwortungsvoller gegenüber den Kindern und ihren Rechten handeln müssen. Perspektivisch stärkt das die Zivilgesellschaft gegenüber Legislative, Exekutive und Judikative.</p> <p>Damit ist jedoch keineswegs gemeint, dass ein Vorgehen oder eine Entscheidung im besten Interesse des Kindes damit gleichzusetzen ist, dass das inhaltliche Interesse von Kindern (Kinderwunsch, Kindermeinung) 1 zu 1 zu erfüllen ist, diese jedoch in die Diskussion einzubeziehen.</p>



4.	<p>Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikel 19 der Thüringer Verfassung?</p> <p>Aus unserer Sicht unbedingt. Der Kinderschutzbund Thüringen fordert seit vielen Jahren diese Änderung der Verfassung. Wir sehen darin die Grundlage, die Kinderrechte auch in allen Landesgesetzen, Verordnungen und überhaupt im öffentlichen Leben besser zu verankern und zu berücksichtigen.</p>
5.	<p>Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung – insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung der Kinderrechte gemäß Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der aktuellen Fassung sowie mit Blick auf das grundrechtliche Schutzsystem des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung – eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?</p> <p>Aus unserer Sicht insofern als, dass den Kinderrechten trotz anerkannter UN-Konvention oder bereits vorhandener Gesetze wie dem Bundeskinderschutzgesetz oder einer gerade geänderten Thüringer Kommunalordnung, der Landesstrategie Mitbestimmung etc., eine rechtlich bedeutendere Grundlage zukäme, die Signalwirkung in die Gesellschaft hinein hat und Auswirkungen auf Gesetze und Vorhaben zeigen wird.</p> <p>Insbesondere ist es aus unserer Sicht wichtig, diese Änderungen auch entsprechend öffentlich bekannt zu machen und zu diskutieren. So zeigte die Untersuchung (Busmann-Studie) zur Änderung des § 1631 BGB mit der Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Jahr 2000, dass sowohl Eltern als auch Jugendlichen fünf Jahre später die Gewaltfreiheit in der Erziehung wichtiger geworden ist.</p>
6.	<p>Ist die Bezugnahme auf das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?</p> <p>Mit diesen Worten ist aus unserer Sicht die Grundlage hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention klar bestimmt.</p>



7.	<p>Welche Auswirkungen hat das Staatsziel auf die verfassungsrechtliche Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat?</p> <p>Wir sehen wie bereits betont für die Kinder eine bessere Grundlage, deren Rechte, die bisher weniger Berücksichtigung fanden oder gar missachtet wurden, eine bessere und damit gleichwertigere Stellung neben Staat und Eltern zu verleihen.</p> <p>Gerade hinsichtlich der Beteiligungsrechte sehen wir großen Bedarf, jungen Menschen gleiche rechtliche Grundlagen zu schaffen wie Erwachsenen. Das ist einerseits für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung und wurde bisher eher vernachlässigt. Beteiligung sichert grundlegende kulturelle Zugänge zum gesellschaftlichen Leben. Dennoch wird jungen Menschen sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum dieses Recht nicht zuerkannt wie erwachsenen Personen.</p> <p>Beteiligung ist zudem ein entscheidendes Kriterium im Kinderschutz. Hier sind gesetzliche Rahmenbedingungen bereits geschaffen, doch die praktische Anwendung und Umsetzung muss häufig noch verstetigt werden.</p> <p>Elternrechte – wie oft als Gegenargument angeführt – sehen wir weniger beschnitten als vielmehr gestärkt. Wenn es darum geht, das Kindeswohl umzusetzen, können Eltern sich auf diesen Verfassungsrang berufen und entsprechend stärker auf die Unterstützung der Jugendhilfe setzen oder die Anerkennung des Wunsch- und Wahlrechts fordern. Es ist wichtig herauszustellen, dass es nicht darum gehen kann, den eigenständigen Rechtsstatus von Kindern gegen den Schutz des Systems Familie auszuspielen. Die Stabilisierung von Letzterem dient sehr grundlegend dem Wohlbefinden von Kindern.</p> <p>Erziehungsberechtigte bekommen nur dann aus ihrer Sicht vermeintlich negative Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung pro Kinderrechte zu spüren, wenn sie nicht im Sinne ihrer Schutz-, Fürsorge und Erziehungspflichten handeln, sodass der Staat eingreifen muss.</p>
8.	<p>Beachtet die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Rangunterschied zwischen Verfassungsrecht und Völkerrecht?</p> <p>Diese juristische Frage können wir nicht beantworten.</p>



9.	<p>Kann sich das vorgeschlagene Staatsziel zulasten der elterlichen Erziehungsverantwortung oder des Schutzes der Familie auswirken?</p> <p>Die elterliche Erziehungsverantwortung wird aus unserer Sicht gestärkt. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz wie auch dem SGB VIII kann und muss der Staat auch jetzt bereits in der Frage, dass diese Verantwortung nicht mehr gewährleistet werden kann, eingreifen. Das ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht der Kinder auf Schutz und Berücksichtigung des Kindeswohls. Die Eltern haben ein Wahl- und Mitbestimmungsrecht bei der Frage der Hilfen.</p> <p>Neben der öffentlichen Wirkung, die Kinderrechte in Bezug auf Mitbestimmung, Meinungsäußerung sowie des Schutzes vor Gewalt und Misshandlung endlich stärker in den Blick zu nehmen, bietet die Verankerung auch die Grundlage, um das Kindeswohl durch Hilfe und Unterstützung für Eltern bzw. das Gesamtsystem Familie zu sichern.</p> <p>Es geht aus unserer Sicht – und das sieht auch die UN-Kinderrechtskonvention vor – nicht darum mehr einzugreifen oder gar elterliche Rechte zu beschränken, sondern diese in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Wenn die Schutzrechte der Kinder Verfassungsrang genießen, dann haben die Eltern damit auch eine bessere Grundlage entsprechende Hilfen seitens des Staates zu erwarten und in Anspruch zu nehmen. In Artikel 5 der UN-Konvention sind die Rechte der Eltern zudem besonders zu respektieren.</p>
10.	<p>Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die Bindung an die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?</p> <p>Unsere Gesellschaft entwickelt und verändert sich. Zu bestimmten Zeiten unter bestimmten Bedingungen ist es wichtig, auf bestimmte Kriterien einen besonderen Augenmerk zu legen. Das soll mit der Änderung der Verfassung erreicht werden. Vor einhundert Jahren wurden Kinder in der Schule noch geschlagen. Mit Gesetzesänderungen, der Änderung der Pädagogik sowie der gesellschaftlichen Einstellung ist es gelungen, derartiges Verhalten gegenüber jungen Menschen fast einzustellen.</p> <p>Auch bei der Frage der Beteiligung junger Menschen im öffentlichen wie im privaten Kontext gibt es noch großen Bedarf gesellschaftlicher Änderung. Dazu braucht es ein Umdenken, alte Wege, Muster und Strukturen müssen besonders seitens der Erwachsenen verlassen werden.</p> <p>Alleine zur Veränderung dieser Kriterien und um die gesellschaftliche Veränderung weiter voran zu treiben, ist die Aufnahme dieser Kinderrechte in die Thüringer Verfassung gerechtfertigt.</p>
11.	<p>Enthält die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine dynamische Verweisung, die gegen Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verstößt?</p> <p>Das können wir nicht beantworten.</p>





12.	<p>Welche Vorgaben - im Hinblick auf die Gesetzesbegründung - sind der UN-Kinderrechtskonvention für die Verfassung Thüringens zu entnehmen?</p> <p>Nach Artikel 4 treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte.</p> <p>Nach Artikel 42 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern bekannt zu machen.</p>
13.	<p>Inwiefern bleibt die Thüringer Verfassung im Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie im Schutz des Kindeswohls hinter dem durch die UN-Kinderrechtskonvention geforderten Maß zurück?</p> <p>Die Thüringer Verfassung hat bereits in der gültigen Verfassung wichtige Kriterien der UN-Konvention aufgegriffen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Verfassung entsprechend derzeit wichtiger Kriterien ergänzt.</p> <p>Aus unserer Sicht sollten noch die Kriterien des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe sowie der Chancengleichheit in Bildung aufgegriffen werden. Gerade bei letzterem hat das Land aufgrund der Hoheit den Spielraum Änderungen einzuführen. Denn immer noch zeigen Studien, dass diese Chancengleichheit nicht gegeben ist. Die Corona-Pandemie hat dies deutlich gezeigt, gerade arme Kinder waren abgehängt.</p> <p>Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe bezieht sich bspw. auf gleicher Zugänge zu Medien oder auf Lebensbedingungen, die kindgerecht sind und besonders einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.</p>
14.	<p>Welche qualitativen Verbesserungen ergeben sich für den Schutz von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie für den Schutz des Kindeswohls durch die vorgeschlagene Änderung der Thüringer Verfassung?</p> <p>Insbesondere das Kindeswohl wird mit der geplanten Aufnahme stärker betont und damit in den gesellschaftlichen Blick gestellt. Aus unserer Sicht wird damit verdeutlicht, dass staatliches wie privates Handeln daran auszurichten ist. Es wird also bei Maßnahmen zukünftig stärker zu fragen sein, was in dem jeweiligen Fall im Interesse des Kindes ist und inwiefern Kinder und Jugendliche durch die Entscheidungen in ihren Verwirklichungschancen eingeschränkt werden. Dies kann bei Baumaßnahmen in einem Wohngebiet ebenso der Fall sein, wie bei der Gestaltung von Verkehrswegen und der Entwicklung touristischer Infrastruktur oder bei der Aushandlung von Medienkonzepten oder Infektionsschutzkonzepten für Schulen und andere Einrichtungen. Auch die Entwicklung von Standards in der ambulanten- und stationären Jugendhilfe wie ganzheitliche Konzepte zur Vermeidung von sexueller Gewalt sind ein Beispiel. Ein zentraler Schritt wäre, die Kinder an entsprechenden Maßnahmen anzuhören und zu beteiligen. Aber auch bei Gesetzesänderungen muss stärker die Frage in den Mittelpunkt rücken, inwiefern durch die geplante Änderung das Kindeswohl berührt wird und ob dieses ausreichend berücksichtigt wird.</p>